

**Humboldt-Universität zu Berlin**  
**Richtlinie**  
**des Albrecht Daniel Thaer-Instituts für Agrar- und Gartenbauwissenschaften**  
**der Humboldt-Universität zu Berlin**  
**zur ethischen Begutachtung von Forschungsprojekten**  
**„Ethik-Richtlinie“**

Der Institutsrat des Albrecht Daniel Thaer-Institut für Agrar- und Gartenbauwissenschaften hat diese Richtlinie am 02.12.2020 beschlossen.

**Präambel**

Forschungsvorhaben am Albrecht Daniel Thaer-Institut für Agrar- und Gartenbauwissenschaften (Thaer-Institut) der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) können auch ethische Fragen aufwerfen. Zur Begutachtung solcher ethischen Aspekte der Forschung verabschiedet der Institutsrat des Thaer-Instituts diese Richtlinie und setzt eine Ethikkommission ein. Diese führt die Bezeichnung „Ethikkommission des Thaer-Instituts für Agrar- und Gartenbauwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin“ (im Nachfolgenden Ethikkommission genannt).

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie regelt die Begutachtung von Forschungsprojekten, die Mitglieder des Albrecht Daniel Thaer-Instituts für Agrar- und Gartenbauwissenschaften (Thaer-Institut) verantwortlich leiten, in Bezug auf ethische Aspekte der Forschung am Menschen.

**§ 2 Bildung einer Ethikkommission, Zusammensetzung und Vorsitz**

- (1) Der Institutsrat setzt für die Prüfung und Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben eine Ethikkommission ein. Die Ethikkommission ist ein unabhängiges Gremium und ist im Rahmen der ihr vom Institutsrat übertragenen Aufgaben nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Der Ethikkommission gehören mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Gruppe der eingeschriebenen Studentinnen und Studenten und Doktorandinnen und Doktoranden und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik, Service und Verwaltung. Die Mitglieder der Kommission müssen nicht dem Institut, der Fakultät oder der Humboldt-Universität zu Berlin angehören.
- (3) Der Institutsrat des Thaer-Instituts bestellt die Mitglieder und ggf. stellvertretende Mitglieder der Kommission. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- (4) Die Ethikkommission wählt aus ihren Reihen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer am Thaer-Institut sein.
- (5) Im Bedarfsfall können die/der Datenschutzbeauftragte der HU und weitere Expert/innen vertraulich zu den Beratungen der Kommission hinzugezogen werden.

### **§ 3 Grundsätze und Aufgaben**

- (1) Die Kommission beurteilt die ethische Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben gemäß der Satzung über die Grundsätze der HU zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und berücksichtigt zu diesem Zweck ethische Richtlinien großer Forschungsinstitutionen und einschlägiger Fachvereinigungen. Fragen, welche in die Zuständigkeit der/des Tierschutzbeauftragten fallen, gehören nicht in den Aufgabenbereich der Kommission.
- (2) Die Kommission wird nur auf Antrag tätig. Sie begutachtet Anträge zu solchen Projekten, die durch ein Mitglied des Thaer-Instituts geleitet werden. Auch bei mehrfacher Trägerschaft (Verbundprojekte) ist grundsätzlich die Zugehörigkeit der Leiterin / des Leiters ausschlaggebend. Gibt es in einem solchen Fall mehrere gleichgestellte Leiter/innen, so muss eine/r dem Thaer-Institut angehören.
- (3) Personen, denen vom Dekanat der Lebenswissenschaftlichen Fakultät schriftlich bestätigt wurde, dass sie zukünftig Mitglied des Thaer-Instituts werden, können unter Verweis auf diese Bestätigung ebenfalls einen Antrag an die Kommission stellen.
- (4) Abweichend von Abs. 2 prüft und beurteilt bei studentischen Projekten und Qualifizierungsarbeiten die/der Betreuer/in die ethische Vertretbarkeit. Die Kommission stellt den Betreuer/innen hierfür eine Checkliste zur Verfügung, die die Kriterien der ethischen Prüfung darstellt. Sofern für eine Publikation ein Ethikvotum zwingend vorgeschrieben ist, ist durch die/den Student/in ein Antrag an die Kommission zu stellen.
- (5) Die Verantwortung der/des für die Durchführung des Forschungsvorhabens zuständigen Wissenschaftlerin/Wissenschaftlers gemäß den jeweils anzuwendenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis bleibt von der Begutachtung durch die Kommission unberührt.

### **§ 4 Geschäftsführung**

- (1) Die Ethikkommission betreibt in der Geschäftsstelle des Thaer-Instituts eine Geschäftsstelle. In dieser führt sie ein Verzeichnis, in das die einzelnen Verfahren, Beschlüsse und Protokolle aufgenommen werden.
- (2) Die Geschäftsstelle der Kommission hat die folgenden Aufgaben:
  - a) die Annahme und Registrierung der Anträge;
  - b) die formale Vorabprüfung der eingegangenen Anträge sowie, sofern erforderlich, das Erstellen entsprechender Vermerke;
  - c) die Nachforderung fehlender oder ergänzender Unterlagen;
  - d) das Weiterleiten der Antragsunterlagen nebst etwaigen Vermerken und sonstigen Ergänzungen an die Mitglieder der Kommission;
  - e) die Organisation der Sitzungen der Kommission sowie die Führung des Protokolls;
  - f) die Überprüfung sämtlicher Fristen und Termine auf deren Richtigkeit und Einhaltung.

### **§ 5 Antragstellung**

- (1) Der Antrag auf Begutachtung des Forschungsprojektes ist an die Ethikkommission gerichtet und wird bei der Geschäftsstelle der Ethikkommission eingereicht. Der Antrag ist von dem oder der Projektverantwortlichen schriftlich zu stellen. Die ergänzenden Antragsunterlagen sollen elektronisch eingereicht werden und werden von der Geschäftsstelle allen Mitgliedern der Ethikkommission übermittelt.

- (2) dem schriftlichen Antrag sind beizufügen:
- Projektbeschreibung mit folgenden Angaben:
    - Ziel und Verlaufsplan des Forschungsprojektes, alle Schritte des Untersuchungsablaufes
    - Art und Anzahl der Teilnehmenden, Kriterien für deren Auswahl, Art der Rekrutierung (Anzeigen, Datenbanken o. ä.)
    - körperliche, mentale und andere Beanspruchungen der Teilnehmenden
    - Risiken für die Teilnehmenden einschließlich möglicher Folgeeffekte, geplante Vorkehrungen dagegen
    - Vergütung der Teilnehmenden oder Zusage sonstiger Vorteile
    - Text zur Aufklärung der Teilnehmenden über Ziele und Versuchsablauf (schriftliche Teilnehmendeninformation); Angabe, ob die Aufklärung vollständig und wahrheitsgetreu ist bzw. in welchen Punkten sie mit Bedacht unvollständig bleibt; ggf. Text zur nachträglichen Aufklärung.
    - Text zur Einwilligung der Teilnehmenden in die Teilnahme (schriftliche Einverständniserklärung)
    - Möglichkeiten der Teilnehmenden, die Teilnahme abzulehnen oder vorzeitig zu beenden; Text zur Information der Teilnehmenden hierüber
    - bei Teilnehmenden mit fehlender oder eingeschränkter Geschäfts- und/oder Entscheidungsfähigkeit (z. B. Kinder) Einbeziehung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter und/oder Bezugspersonen
    - Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung, vor allem unter dem Gesichtspunkt der Datenanonymisierung (besonders bei Ton- und Bildaufnahmen und Rechnerprotokollen)
  - eine ggf. vorhandene Aufforderung eines Drittmittelgebers zur ethischen Begutachtung
  - ein ggf. vorhandener Drittmittelantrag bzw. dessen Entwurf
  - eine Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, ob die Begutachtung bereits bei einer anderen Stelle beantragt wurde, und ggf. das entsprechende Votum
  - eine Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, dass ihr bzw. ihm diese Richtlinie bekannt ist
  - weitere von der Ethikkommission im Einzelfall angeforderte Angaben und/oder Unterlagen.
- (3) Der Antrag kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache gestellt werden.
- (4) Näheres zum Antragsverfahren, etwa zur Antragstellung oder für zu verwendende Formulare, beschließt die Kommission und veröffentlicht diese institutsüblich.

## **§ 6 Verfahren innerhalb der Ethikkommission**

- (1) Hält sich die Ethikkommission für nicht zuständig, beschließt sie eine entsprechende Stellungnahme. In diesem Fall gelten von § 6 nur Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 6 Sätze 2 und 3, Abs. 7 bis 13.
- (2) Die Ethikkommission beurteilt das Forschungsprojekt unter ethischen Aspekten. Sie prüft insbesondere, ob
- das Verhältnis von Nutzen und Risiko angemessen ist
  - die Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minimierung des Teilnehmendenrisikos überzeugen
  - die Aufklärung der Teilnehmenden bzw. deren gesetzlicher Vertreter und/oder Bezugspersonen ausreichend ist und die Einwilligung gesichert ist
  - Fragen des Datenschutzes berücksichtigt werden.

Die Ethikkommission berücksichtigt bei ihrer Beurteilung u. a. die ethischen Richtlinien der einschlägigen Fachvereinigungen.

- (3) Die Ethikkommission kann die Antragstellerin bzw. den Antragsteller mündlich anhören. Auf Wunsch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers muss die Ethikkommission die Antragstellerin bzw. den Antragsteller mündlich anhören. Die Ethikkommission kann auch Sachverständige mündlich anhören.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende der Ethikkommission beauftragt mindestens zwei sachverständige Personen mit der Erstellung eines begründeten, schriftlichen Votums zum vorliegenden Antrag.
- (5) Sind die Beurteilungen der mündlich angehörten Sachverständigen und/oder schriftlichen Gutachten nicht miteinander vereinbar, werden sie mit dem Ziel diskutiert, zu einer einvernehmlichen Beurteilung zu kommen.
- (6) Die Ethikkommission stimmt darüber ab, ob sie das Forschungsprojekt für ethisch unbedenklich hält. Die Abstimmung erfolgt mündlich. Eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren (auch per E-mail) ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Voten über eingereichte Anträge lauten entweder

„Aus Sicht der Kommission bestehen keine ethischen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“

Oder

„Aus Sicht der Kommission bestehen ethische Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens, so dass der Antrag abgelehnt wird.“

- (7) Die bzw. der Vorsitzende der Ethikkommission fasst die Ergebnisse etwaiger Anhörungen, die schriftlichen Voten, etwaige Diskussionen und das Abstimmungsergebnis zu einer schriftlichen Stellungnahme zusammen und benachrichtigt den Antragsteller bzw. die Antragstellerin. Ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet.
- (8) Der Institutsrat wird mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende über die Anträge und Beschlüsse der Ethikkommission informiert.
- (9) Die Ethikkommission kann der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in jedem Stadium des Verfahrens vorschlagen, bedenkliche Teile des Antrags zu ändern oder den Antrag zurückzuziehen. Der/dem Antragssteller/in ist ein angemessener Zeitraum für eine Änderung des Antrages einzuräumen. Der Antrag kann dann erneut vorgelegt werden.
- (10) Die Ethikkommission kann ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden generell oder für Einzelfälle ermächtigen, verfahrensleitende Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 letzter Anstrich und § 6 Abs. 3 und 4, allein zu treffen und/oder die Antragstellerin bzw. den Antragsteller und/oder Sachverständige allein anzuhören.
- (11) Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (12) Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Ethikkommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Externe Gutachterinnen und Gutachter und Sachverständige werden bei Ihrer Beauftragung schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (13) Die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen werden in einem Protokoll festgehalten.
- (14) Antragsunterlagen, Protokolle, Schriftwechsel und sonstige Unterlagen werden archiviert und mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Bekanntgabe der Beschlüsse nach § 7 bis § 9.
- (15) In der Regel soll das Begutachtungsverfahren nicht länger als vier Wochen dauern.

## **§ 7 Gegenargumentation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers**

- (1) Bei einem negativen Beschluss der Ethikkommission kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einmalig Gegenargumente darlegen und einen neuen Beschluss verlangen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 nimmt die Ethikkommission zu den Gegenargumenten schriftlich Stellung und beschließt erneut über die ethische Unbedenklichkeit des Forschungsprojektes.
- (3) § 6 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 8 Verfahren nach Abgabe eines positiven Votums**

- (1) Ein positives Votum entbindet die Antragstellerin bzw. den Antragsteller und die an der Projektdurchführung Beteiligten nicht von ihrer Verantwortung.
- (2) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat der Ethikkommission nachträgliche Änderungen des Forschungsprojektes unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für unerwartete Ereignisse im Verlauf des Forschungsprojektes, die die Stellung der Teilnehmenden maßgeblich betreffen.
- (3) Werden nachträgliche Änderungen des Forschungsprojektes oder unerwartete, die Teilnehmenden maßgeblich betreffende Ereignisse im Verlauf des Forschungsprojektes bekannt, hört die Ethikkommission die Antragstellerin bzw. den Antragsteller an und gibt eine Stellungnahme ab, ob sie ihr Votum aufhebt oder ändert.
- (4) Eine Aufhebung bzw. Änderung des Votums wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben. Wird das Forschungsprojekt durch Drittmittel gefördert und war das Votum Teil des Fördermittelantrages, kann die Aufhebung bzw. Änderung des Votums auch dem Drittmittelgeber schriftlich bekannt gegeben werden.
- (5) Gegen eine Aufhebung bzw. Änderung des Votums kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Gegenargumente einlegen. Die Bestimmungen des § 7 finden entsprechende Anwendung.

## **§ 9 Ausschluss von Personen, Befangenheit**

Für den Ausschluss von Kommissionsmitgliedern, Institutsratsmitgliedern und sonstigen Personen von einzelnen Verfahren und die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend.

## **§ 10 Kosten und Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Prüfung ist für die/den Antragssteller/in kostenfrei.
- (2) Die Mitglieder der Kommission arbeiten unentgeltlich. Aufwandsentschädigungen werden nicht geleistet. Eine Auszahlung von Sitzungsgeldern an die studentischen Mitglieder der Kommission kann gewährt werden.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung im Institutsrat des Thaeer-Instituts in Kraft. Sie wird auf der Webseite des Instituts veröffentlicht.